

**Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden**

von der Gemeinde  
auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigefügt	Seiten-Umfang
I.	<b>Allg. Aufgaben Einzelaufstellung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
II.	<b>Personalausgaben</b>		2
	<b>Tabelle 1</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<b>Tabelle 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<b>Tabelle 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<b>Tabelle 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
III.	<b>Freiwillige Leistungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	7
IV.	<b>Transferaufwendungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
V.	<b>Soziale Leistungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VI.	<b>Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	9
VII.	<b>Umlagen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VIII.	<b>Schuldendienste</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
IX.	<b>Rücklagen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
X.	<b>Investitionsrate</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	8
XI.	<b>Kassenkredite</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	8
XII.	<b>Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben</b>		7
	<i>Tabelle 1</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 2</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 3</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 4</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 5</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<b>Anlage zu Tabelle 5</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	7
XIII.	<b>Forderungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
XIV.	<b>Schlüsselzuweisungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XV.	<b>Einnahmen aus Beteiligungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
XVI.	<b>Fehlbeträge / Überschüsse</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVII. +	<b>Jahresrechnung und</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVIII.	<b>Demografische Entwicklung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIX.	<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	6

gesamt: 78

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

Stand: 11.03.2020

	2019	2020	2021	2020	2020
Summe 1	118.792.209	124.472.687	121.270.961		

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres\*  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

\*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	1,20	1,14	1,22	14	1.280.711	<b>Vorbemerkung zum gesamten Personalumfang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TLS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen.</b> Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten
01	Rechnungsprüfung	0,26	0,18	0,19	4	227.047	Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	Hauptverwaltung	5,21	5,07	5,24	44	2.645.002	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze ; siehe auch Vorbemerkung
03	Finanzverwaltung	1,65	1,67	1,72	35	1.809.329	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,49	0,32	0,43	7	355.753	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,22	0,27	0,29	8	312.016	Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,21	0,24	0,26	6	244.711	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	Öffentliche Ordnung	3,24	2,73	2,84	56	2.481.059	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeVO, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	Umweltschutz	0,83	1,02	0,87	16	898.215	Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWG, § 47e BlmSchG; siehe Vorbemerkung
13	Brandschutz	2,54	2,60	2,74	46	2.666.100	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,09	0,09	0,09	1	50.359	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	Rettungsdienst	0,12	0,12	0,12	0	0	
20	Schulverwaltung	0,81	0,79	0,83	13	610.373	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG; siehe Vorbemerkung
21	Grundschulen	1,12	1,22	1,25	5	164.314	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	0,62	0,66	0,67	3	175.081	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0,60	0,66	0,68	4	142.615	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	Berufliche Schulen	1,06	1,20	1,24	8	465.945	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	Gemeinschaftsschulen	0,32	0,33	0,33	2	51.249	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
27	Förderschulen	0,31	0,30	0,31	1	35.623	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung

Stand: 11.03.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	124.472.687	121.270.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres\*  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

\*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
28	Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0	0	
29	Übrige schulische Aufgaben	0,52	0,54	0,54	2	81.535	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaföG; siehe Vorbemerkung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,33	0,40	0,46	6	273.258	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0	0	
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,75	0,76	0,81	12	535.058	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33	Theater und Musikpflege	2,65	2,59	2,68	19	1.028.997	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,06	0,05	0,06	0	0	
35	Volksbildung	1,15	1,01	1,11	14	828.269	Art. 29 ThürVerf, Art. 30 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36	Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,25	0,24	0,25	4	259.743	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0	0	
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	4,49	5,43	5,50	96	5.088.797	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylbLG, § 1 I ThürJuSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	17,00	5,45	5,64	0	0	
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,83	0,59	0,60	0	0	
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,27	0,27	0,28	1	40.858	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
45	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	9,69	9,61	10,01	5	248.560	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	12,27	13,57	15,04	45	2.059.493	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKitaG, § 14 II ThürKitaG; siehe Vorbemerkung
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,26	0,14	0,14	0	0	
48	Weitere soziale Bereiche	10,54	19,37	20,14	0	0	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,49	0,43	0,60	0	0	
50	Gesundheitsverwaltung	0,95	0,91	0,93	0	0	

Stand: 11.03.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	124.472.687	121.270.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres\*  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

\*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
51	Krankenhäuser	0,37	0,35	0,36	0	0	
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,09	0,09	0,09	0	0	
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	0,00	0	0	
56	Eigene Sportstätten	1,12	1,16	1,17	0	0	
57	Badeanstalten	0,00	0,00	0,00	0	0	
58	Park- und Gartenanlagen	1,31	1,40	1,39	0	0	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
60	Bauverwaltung	0,70	0,69	0,71	3	154.460	Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,85	1,64	1,66	24	1.413.837	Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,05	0,05	0,06	1	64.594	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 I II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,59	1,62	1,66	0	0	
65	Kreisstraßen	0,01	0,00	0,00	0	0	
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,02	0,02	0	0	
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,35	1,00	1,03	0	0	
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,05	0,07	0,07	0	0	
70	Abwasserbeseitigung	0,14	0,18	0,19	0	0	
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0	0	
73	Märkte	0,01	0,01	0,01	1	13.279	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGeVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0	0	
75	Bestattungswesen	0,24	0,23	0,24	0	0	

Stand: 11.03.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	124.472.687	121.270.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres\*  
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres  
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

\*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,07	0,02	0,01	0	0	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,35	1,28	1,31	0	0	
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,09	0,16	0,17	0	0	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,24	0,30	0,26	5	193.215	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,14	0,12	0,37	0	0	
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,05	0,00	0	0	
82	Verkehrsunternehmen	0,21	0,20	0,21	0	0	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0	0	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0	0	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,12	0,15	0,12	0	0	
86	Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0	0	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0	0	
88	Allgemeines Grundvermögen	0,10	0,23	0,24	0	0	
89	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0	0	
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	1,16	1,11	1,15	0	0	
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	4,23	5,88	1,38	0	0	
					Summe:	511	26.899.455

**Personalausgaben zum 31.12.**

**Stand: 11.03.2020**

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2018: 42.370

**1. Personalausgaben im Kernhaushalt**

(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
<b>Kernhaushalt</b>	<b>582,47 €</b>	<b>623,84 €</b>	<b>634,87 €</b>

Tabelle 1

**2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die**

**Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)**

(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (vorläufiges Ergebnis 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"	136,44 €	151,44 €	157,98 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100%	0,96 €	1,06 €	0,94 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 %*	5,66 €	5,88 €	5,87 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100%	9,96 €	9,68 €	10,27 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100%	50,61 €	49,93 €	65,15 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 %	7,82 €	8,66 €	9,84 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 %	- €	- €	- €
<b>Gesamt:</b>	<b>211,44 €</b>	<b>226,65 €</b>	<b>250,07 €</b>

Tabelle 2

\* Mit dem Beschluss Nr. StR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

**3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte**

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
<b>Tabelle 1 und 2 gesamt:</b>	<b>793,92 €</b>	<b>850,49 €</b>	<b>884,94 €</b>

Tabelle 3

**4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde**  
(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126	228,59 €	241,61 €	286,96 €

Tabelle 4

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Stand: 11.03.2020

Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 und den Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben verwiesen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	57.600	0,046	200	57.400	0,046	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak;2010 Skanderborg; 2011 Sedan...).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	9.000	0,0072	0	9.000	0,0072	Verfügunsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01							
02	22.250	0,0179	0	22.250	0,0179	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Die Zuschüsse der Gleichstellungsbeauftragten liegen seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau (siehe auch Ausführungen unter IV-Transferleistungen).	Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmelmöglichkeiten finanziert.
02	5.000	0,0040	0	5.000	0,0040	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	500	0,0004	0	500	0,0004	Sachausgaben Ortsteile	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03							
05							
06	500	0,0004	0	500	0,0004	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
08							
11							
12							
13							
14							
16							
20							
21							
22							
23							
24							
26							
27							
28							
29							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
30	197.843	0,1589		197.843	0,1589	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I sowie Zuschüsse an kulturelle Vereine	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
30	35.000	0,0281	0	35.000	0,0281	Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist u. a. für kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten	freiwillige Leistung; Bewirtschaftung in hauhaltsloser Zeit im Rahmen des § 61 ThürKO
31							
32	943.279	0,7578	72.527	870.752	0,6996	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc. Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/Str/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden. Der Stadtrat hat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 beschlossen.
33	2.013.400	1,6175	0	2.013.400	1,6175	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringer Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-Str/2016) verwiesen; Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringer Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
33	1.138.667	0,9148	522.577	616.090	0,4950	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	71.000	0,0570	0	71.000	0,0570	Der Abschnitt beinhaltet Zuschüsse an die Bachhaus gGmbH (65 TEUR), für die Thüringer Bachwochen (5 TEUR) und den Bachchor Eisenach e.V. (1 TEUR). Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2015 wurde vom Land Thüringen getragen. Weitere Ausführungen sind im Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben zu entnehmen.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
34	68.440	0,0550	0	68.440	0,0550	Heimatspflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatspflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Das Sommergewinnfest gehört zum Weltkulturerbe.
35	705.847	0,5671	45.950	659.897	0,5302	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen. Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben. Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
35	554.057	0,4451	321.444	232.613	0,1869	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
36	6.950	0,0056	400	6.550	0,0053	Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
37							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46	113.679	0,0913	25.500	88.179	0,0708	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0068	0	8.500	0,0068	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	5.000	0,0040	0	5.000	0,0040	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungszeile im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungszeile im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
49							
50							
51							
54							
55							
56	42.000	0,0337	0	42.000	0,0337	Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Der Zuschuss für 2019 wurde im Jahr 2020 kassenwirksam. Ab dem Jahr 2021 wird die Sportförderung voraussichtlich wieder 21 T€ betragen.
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
72							
73							
74							
75							
76							
77							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
78							
79	2.500	0,0020	0	2.500	0,0020	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90		0,0000	591.000	-591.000	-0,4748	Einnahmen aus Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich	
91							
Summe:	6.001.012	4,8211	1.579.598	4.421.414	3,5521		

\* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

**IV. Ausgaben der Transferaufwendungen**

**Stand: 12.03.2020**

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 081)	15.728.839	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAöR (ehemals Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG)): Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSt. 82000.716000)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	<p>In 2017 wurde die KVG Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH rückwirkend zum 01.01.2017 auf die PNG verschmolzen. Mit Umwandlungsbeschluss vom 13.09.2017 erfolgte eine formrechtliche Umwandlung der PNG Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR). Die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister erfolgte am 12.10.2017.</p> <p>Im Jahr 2020 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die VUW. Da auch in Zukunft sozialverträgliche Fahrpreise anzuwenden sind, werden weiterhin Zuschüsse der Anstaltsträger erforderlich sein, die der VUW auf der Grundlage der Unternehmenssatzung von den Anstaltsträgern vertraglich garantiert, aber der Höhe nach begrenzt sind. Darüber hinaus sind weitere staatliche Hilfen, insbesondere auch für die „Landesbedeutsamen Linien“, erforderlich.</p> <p>Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte.</p> <p>Mit der qualitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, der Entwicklung alternativer Bedienungsformen, einer angemessenen Fahrpreisentwicklung und einer marktorientierten Produktpolitik bestehen die Chancen, die wirtschaftliche Entwicklung der VUW voranzutreiben. Die Grundlage dafür bildet der Nahverkehrsplan 2018 bis 2022, in den die Ergebnisse einer ÖPNV Studie im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach eingeflossen sind.</p>
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHST. 79110.715000)	79.300	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis.</p> <p>Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können. Ausgehend vom Finanzplan wird dies ab 2022 / 2023 realisierbar sein.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Nachschuss (HHSt. 79040.939000)	393.000	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreibung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und genießen dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.939000)	41.210	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden.  In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 055) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgeschafter erklärt, dass ein Anteilerwerb durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgeschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach: Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.716000+716100)	1.453.400	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.
Thüringen Philharmonie Gotha (HHSt. 33110.718000)	560.000	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	27.000	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOBG in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefahrenhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Zuschüsse an Vereine durch die Gleichstellungsbeauftragte (HHSt. 02700.718000)	21.750	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsfördergesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert. Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist liefe leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	140.000	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und –schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.
Zuschüsse an kulturelle Vereine (HHSt. 30000.718000)	30.000	nein	ja	städtische Richtlinien zur Kulturförderung i. V. m. § 61 ThürKO	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehrvereine (HHSt. 13000.718000)	6.000	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. (HHSt. 11300.718000)	750	nein	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letztmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausgezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.
<b>Summe:</b>	<b>18.731.249</b>				

\* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

\*\* nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

**Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten.  
Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)**

**V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR**

Stand: 12.03.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Sozialhilfeausgaben*	23.335	25.050	28.381	28.771	30.513	32.489	32.403	33.068	0**	0**	0**	0**	0**	0**	0**	0**

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

0\*\* Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet.

Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis ist seit dem 12. September 2019 beschlossene Sache. An diesem Tag beschlossen die Abgeordneten des Thüringer Landtags das "Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach". Die Einkreisung der Stadt Eisenach wird zum 1. Juli 2021 stattfinden. Der Aufgabenübergang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Damit wird die Stadt Eisenach wieder in den Wartburgkreis zurückkehren und nicht länger kreisfrei sein. Die Sozialhilfe ist damit ab 01.01.2022 wieder Kreisaufgabe.

\* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

**VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit**

11.03.2020

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen der KfZ-Zulassung, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens mit dem Wartburgkreis	Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen der KfZ-Zulassung, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens mit dem Wartburgkreis beschlossen (TOP 9 öT; Vorlage-Nr. 0106-StR/2019). Zeitpunkt des Inkrafttretens: 01.03.2020.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	<p>Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.</p>	<p>Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunktfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.</p>
13	<p>Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach</p>
13	<p>Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
14	Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzseinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.	Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefasste Einheiten möglich ist.
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsleitstelle vorzuhalten. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ( derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übereignung sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Am 10.12.2019 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen der Volkshochschule Eisenach und der Volkshochschule des Wartburgkreises durch den Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen (TOP 14 öT; Vorlage-Nr. 0172-StR/2019). Eisenachs Oberbürgermeisterin Katja Wolf und Reinhard Krebs, Landrat des Wartburgkreises, haben am 17. Februar 2020 die Kooperationsvereinbarung unterschrieben. Damit soll das Zusammenwachsen der Eisenacher Volkshochschule mit der Volkshochschule des Wartburgkreises (VHS) befördert werden. Im Zuge der vereinbarten Fusion von Stadt und Kreis wird es ab dem 1. Januar 2022 eine gemeinsame VHS geben – mit der Hauptgeschäftsstelle in Eisenach und einer weiteren Dienststelle in Bad Salzungen. Erstmals soll zum Schuljahr 2021/22 ein gemeinsames VHS-Programm realisiert werden. Bis dahin laufen die Kurs- und Veranstaltungsplanungen in den jeweiligen Volkshochschulen getrennt weiter.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
50	<p>Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (ISFG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des ISFG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.</p>
51		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
65		
66		
67		
68		
69		
70		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

**VII. Umlagen**

11.03.2020

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr 2020 in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	433.450
Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV); Bereich Abwasserentsorgung (HHSt. 70000.713000)	226.197
Gewerbsteuerumlage (HHSt. 90000.810000)	1.179.348

## VIII Schuldendienste

### Übersicht über den Schuldenstand

11.03.2020

Name der Gemeinde: Stadt Eisenach  
Einwohnerzahl per 31.12.2018: 42.370

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in € (01.01.2019)	Stand zu Beginn des Planjahres in € (01.01.2020)	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in € (31.12.2020)	Stand zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (31.12.2018)	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (Stadt Suhl; EW per 31.12.2018: 34.835)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
<b>Art der Schulden</b>								
<b>1. Kreditmarktschulden</b>	<b>23.358.213</b>	<b>22.039.984</b>	<b>9.000.000</b>	<b>1.437.890</b>	<b>29.602.094</b>	<b>551</b>	<b>404</b>	<b>136</b>
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten <sup>3)</sup>	23.358.213	22.039.984	9.000.000	1.437.890	29.602.094	551	404	136
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2. Schulden bei öffentlichen Haushalten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden /Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
<b>3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte</b>	<b>567.875</b>	<b>486.745</b>	<b>0</b>	<b>81.130</b>	<b>405.615</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc <sup>1)</sup>	567.875	486.745	0	81.130	405.615	13	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
<b>5. Innere Darlehen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>
<b>6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen<sup>2)</sup></b>	<b>10.301.732</b>	<b>9.799.450</b>	<b>0</b>	<b>503.385</b>	<b>9.296.065</b>	<b>243</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>	<b>k. A. dazu vorliegend</b>
<b>7. Summe</b>	<b>34.227.820</b>	<b>32.326.179</b>	<b>9.000.000</b>	<b>2.022.405</b>	<b>39.303.774</b>	<b>808</b>		

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule zur Ganztagschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Es existiert zudem ein Kontokorrentkredit für die Sportbad Eisenach GmbH mit einem Höchstbetrag von 2,2 Mio. € Details sind dazu in den Jahresrechnungen und im Haushalt ersichtlich.

**IX. Rücklagen**

**Stand: 11.03.2020**

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Höhe der allgemeinen Rücklage	0	0	0	6.400.000	9.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höhe der Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage*	0	0	0	2.231.306	2.295.961	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.  
 Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.  
 Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.  
 Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt beziffern:

***Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR***

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017 (Rechnungsergebnis)	111.019.434
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2018 (Rechnungsergebnis)	114.582.494
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2019 (Plan)	118.792.209
Σ der Ausgaben 2017 bis 2019	344.394.137
Ø der Jahre 2017 bis 2019	114.798.046
<b>2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage</b>	<b>2.295.961</b>

...

Die in 2019 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklage resultiert ausschließlich aus der in 2019 geplanten Kreditaufnahme für die Investitionsmaßnahme O1. Der Stadt wurde seitens des Landes eine Schuldendiensthilfe für diese Kreditaufnahme gewährt. Zur finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme werden Mittel in Höhe von 6.400 T€ aus der Kreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 benötigt. Über den Betrag von 6.400 T€ erfolgt daher eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage zur Entnahme der Mittel in den Jahren 2020 bis 2022.

Die in 2020 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklage resultiert ausschließlich aus der in 2020 geplanten Kreditaufnahme für die Investitionsmaßnahme "Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle". Zur finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme werden aus der Kreditaufnahme Mittel in Höhe von 9.000 T€ an die allgemeine Rücklage abgeführt und in den Jahren 2021 bis 2024 sukzessive entnommen.

Eine darüber hinausgehende Zuführung kann planseitig nicht erwirtschaftet werden.

Angabe und Begründung, wofür Sonderrücklagen gebildet wurden:

\* gem. § 20 Abs. 2 ThürGemHV

**X. Investitionsrate**

Stand: 11.03.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zuführung vom VwHH an VmHH*	7.951.942	10.343.853	9.919.575	4.595.573	7.004.453	1.339.990	1.307.290	1.454.969	1.405.104	1.187.300	1.090.400	810.900	804.100	k. A.
davon Pflichtzuführung	1.910.725	1.455.845	1.034.609	2.318.590	1.437.890	1.339.990	1.307.290	1.454.969	1.405.104	1.187.300	1.090.400	810.900	804.100	k. A.
	Abweichung:		8.884.965											

Begründung für die Abweichung:

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 ThürKO wurde im Jahr 2018 vollumfänglich erbracht (1.034.609,31 €). Rein rechnerisch wird nach Abzug der Pflichtzuführung eine „freie Spitze“ in Höhe von 8.884.965,37 € in der Jahresrechnung ausgewiesen (siehe Anlage 3.10 zur Jahresrechnung 2018; lfd. Nr. III - Zuführungen zwischen den Teilhaushalten).

Per Definition ist die „freie Spitze“ ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Auf folgende bereits planerische Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen:

- a) Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2018 war nur möglich durch die Einplanung einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in entsprechender Größenordnung.
- b) Dieser Zuführungsbetrag konnte nicht aus eigener finanzieller Kraft erwirtschaftet werden, sondern war nur über die im Verwaltungshaushalt eingeplante Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 10.876.009 € möglich. Tatsächlich bewilligt wurde durch das Land eine Bedarfszuweisung i. H. v. 7.500.445 €.
- c) Nicht zuletzt sind Altfehlbeträge aus Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe zu finanzieren.

Im Ergebnis kann von einer „freien Spitze“ im eigentlichen Sinn keine Rede sein, da diese nur dargestellt werden kann, weil die Bedarfszuweisung i. H. v. rd. 7,5 Mio € vereinnahmt werden konnte. Ohne die auf diesem Wege generierte "freie Spitze" wäre eine Finanzierung der im Vermögenshaushalt enthaltenen und zwingend notwendigen Investitionen nicht möglich gewesen.

\* aus der Untergruppe 860

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattungen - EDV	1.979.000 €	318.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935000	
Geräte und Ausstattungen - Mobiliar	320.200 €	50.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935200	
Baumaßnahmen EDV	- €	10.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	940100	
Geräte und Ausstattungen für betriebliches Eingliederungsmanagement	- €	5.000 €	Ausgaben im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements	02200	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für betriebliches Eingliederungsmanagement und Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 02200.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattungen Stadtarchiv /Stadtchronik	101.000 €	31.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung: Für den Abschluss der Neueinrichtung des Archivs nach erfolgtem Umbau ist die Erneuerung verschiedener Regale und Schranksysteme vorzusehen. Die Rollregalanlage im Kellermagazin ist zum größten Teil ebenfalls mehr als 30 Jahre alt und wird auf ein einheitliches Regalsystem umgestellt. Des Weiteren ist im Rahmen der Digitalisierung von Karten und Plänen die Anschaffung eines Scanners notwendig.	06000	935000	
Geräte und Ausstattungen Schwerbehindertenvertretung	- €	8.000 €	Ausgaben im Rahmen der Schwerbehindertenvertretung; gesetzliche Verpflichtung nach SGB IX	08100	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für Maßnahmen zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 08100.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattungen Ordnungsamt /Öffentliche Ordnung	- €	12.500 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	11000	935000	
Geräte und Ausstattung Brandschutzamt	240.400 €	60.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935000	

Arbeitsstand:  
11.03.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Ankauf Kommandoweagen Brandschutzamt	70.000 €	70.000 €	Ersatz für Einsatzfahrzeug aus dem Jahr 2002	13000	935060	
Beschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser Madelungen Brandschutzamt	200.000 €	200.000 €	Ersatzbeschaffung für ein Kleinlöschfahrzeug - Thüringen Baujahr 1997	13000	935080	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 44 TEUR in HHSt. 13000.361080
Geräte und Ausstattungen Einrichtung Einsatzkräfte Brandschutzamt	88.600 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935100	
Geräte und Ausstattungen für Katastrophenschutz	- €	25.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung	14000	935000	
			<b>Einnahmen Schulverwaltung in HHSt. 20010.361000 Investitionspauschale i. H. v. 500 TEUR</b>	<b>20010</b>	<b>361</b>	<b>Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 211; 225; 230; 240; 260; 270</b>
Umsetzung Digitalpakt Schule 2019- 2024	2.684.300 €	540.000 €	Umsetzung Maßnahmen im Rahmen der Digital- Pakt Richtlinie	20010	935400	Einnahmen aus Landeszuweisungen i. H. v. 540 TEUR in HHSt. 20010.361400
Geräte und Ausstattungen Grundschulen	- €	11.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte Grundschulen	- €	6.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	93501	
Geräte und Ausstattung, Sportanlage Hörselschule	- €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935020	

Arbeitsstand:  
11.03.2020

<b>Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamtbedarf</b>	<b>Betrag im Planjahr (2020)</b>	<b>Begründung der Notwendigkeit</b>	<b>UA</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Bemerkung</b>
Geräte und Ausstattung; Grundschschulen	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935070	
Jakobschule, Finanzierung Forfaitierung	1.582.000 €	81.130 €	siehe Ausführungen unter Anhang VIII	21100	940040	
Hörselschule, Hochbaumaßnahme	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940060	
Mosewaldschule, Hochbaumaßnahme	7.060.531 €	4.737.550 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940070	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 21100.361080 i. H. v. 4.527,23 TEUR
Geräte und Ausstattungen - EDV, Goetheschule Pfarrberg 1	- €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935340	
Geräte und Ausstattungen - Schließanlage, Goetheschule Pfarrberg 1	17.000 €	17.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935341	
Geräte und Ausstattungen - EDV, Geschwister-Scholl-Schule	- €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935350	
Geräte und Ausstattungen Wartburgschule, W.-Pieck-Str. 1	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935360	
Geschwister-Scholl-Schule: Hochbaumaßnahme	796.800 €	410.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	940030	
Geräte und Ausstattungen EDV Ernst-Abbe-Gymnasium (EFRE)	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935320	
Geräte und Ausstattungen - EDV Elisabeth-Gymnasium	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935330	
Berufsschulzentrum "Ludwig Erhard" Geräte und Ausstattungen	300.000 €	200.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	24000	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gemeinschaftsschule)	160.000 €	160.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	935000	
Geräte und Ausstattungen Verpflegung /Qualitätsprogramm (Gemeinschaftsschule)	- €	80.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	935050	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 72 TEUR in HHSt. 26000.361050

Arbeitsstand:  
11.03.2020

<b>Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamtbedarf</b>	<b>Betrag im Planjahr (2020)</b>	<b>Begründung der Notwendigkeit</b>	<b>UA</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeinschaftsschule Altstadtstr. 30, Hochbaumaßnahme	4.867.250 €	344.500 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	940010	Einnahmen aus Schulinvestitionsprogramm in HHSt. 26000.361010 i. H. v. 571,5TEUR
Geräte und Ausstattungen Förderschulen	- €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935010	
Sanierung jüdisches Grabdenkmal	- €	6.700 €	Notwendige Investition Sicherung und Erhalt Denkmal im Rahmen Themenjahr 1000 Jahre jüdisches Leben in Thüringen	32100	940200	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 3,35 TEUR in HHSt. 32100.361200
Hochbaumaßnahme Automobilausstellungshalle	120.000 €	60.000 €	Ausgaben zu 100 % über Landeszuweisungen und Zuschüsse Dritter finanziert.	32120	940100	Automobilausstellungshalle; Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 40 TEUR in HHSt. 32120.361000 sowie über Zuschüsse von Dritten i. H. v. 20 TEUR in HHSt. 32120.368000
Maßnahmen Natur- und Artenschutz	- €	100.000 €	Für Maßnahmen im Rahmen Natur- und Artenschutz. Die notwendigen Finanzmittel stehen im Ökokonto (Verwahrkonto) zur Verfügung.	36000	940000	Naturschutz und Landschaftspflege; Einnahmen durch Zuwendung von privaten Unternehmen i. H. v. 100 TEUR in HHSt. 36000.367000. Maßnahme damit zu 100 % finanziert.
Kinder- und Jugendzentrum "Alte Posthaltereie" Einrichtungen der Jugendhilfe	705.400 €	605.400 €	Notwendige Investitionen in die städtische Infrastruktur; Ersatz von nicht DIN-konformen Spielgeräten u. a.	46060	940010	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 80,64 TEUR in HHSt. 46060.361000 und sanierungsbedingte Einnahmen i. H. v. 489,6 TEUR in HHSt. 46060.367000
			<b>Einnahmen aus Landeszuweisungen für Kindertagesstätten insgesamt in Unterabschnitt 46400 in HHSt. 46400.361000; i. H. v. 385 TEUR sowie i. H. v. 144,6 TEUR in HHSt. 46400.361300 und 96,577 TEUR in HHSt. 4600.361450</b>	<b>46400</b>	<b>361</b>	<b>Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 46401; 46406 und 46460 sowie HHSt. 46490.988XXX (Kita freie Träger)</b>
Geräte und Ausstattungen Kita Spatzennest	120.000 €	120.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46401	935000	

Arbeitsstand:  
11.03.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Kita Kindertraum, Geräte und Ausstattungen	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46406	935000	
Kita Hötzelroda; Geräte und Ausstattungen	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46460	935000	
Kegelsporthalle: Energetische Sanierung	14.000 €	14.000 €	Energetische Sanierungsmaßnahme	56000	940001	
Werner-Aßmann-Halle: Energetische Sanierung	18.700 €	18.700 €	Energetische Sanierungsmaßnahme	56000	940002	
Jahn-Sporthalle: Hochbaumaßnahme	2.547.857 €	827.200 €	Notwendige Investitionen für Erweiterung und Sanierung	56000	940030	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 208,8 TEUR in HHst. 56000.361030
Spiel- und Sportstättenleitplanung Konzepte	- €	20.000 €	Die Spiel- und Sportstättenleitplanung sieht als Entwicklungsstrategie im kurzfristigen Handlungszeitraum (1-3 Jahre) die Erstellung eines Förder- und Finanzierungskonzeptes für sämtliche gedeckten und ungedeckten Sportstätten vor.	56000	941000	
Neubau Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle + Berufsschule	30.662.824 €	1.600.000 €	Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt kann die Realisierung dieser Baumaßnahme nur mit Unterstützung des Landes gelingen, wozu seitens des Landes auch dem Grunde nach Bereitschaft signalisiert wurde.  In vielen Gesprächen wurde erörtert, in welcher Form die Stadt unterstützt werden kann. Nach aktuellem Stand wird das Land - neben der finanziellen Unterstützung durch die Fachministerien - die Förderung in Form einer Schuldendiensthilfe bis zur Höhe von 9 Mio. EUR Konkret bedeutet dies, dass die Stadt über einen Gesamtbetrag von 9 Mio. EUR Kredite aufnimmt, wobei Kreditbeschaffungskosten, Tilgung und Zins vom Land übernommen werden sollen.	56100	940020	

Arbeitsstand:  
11.03.2020

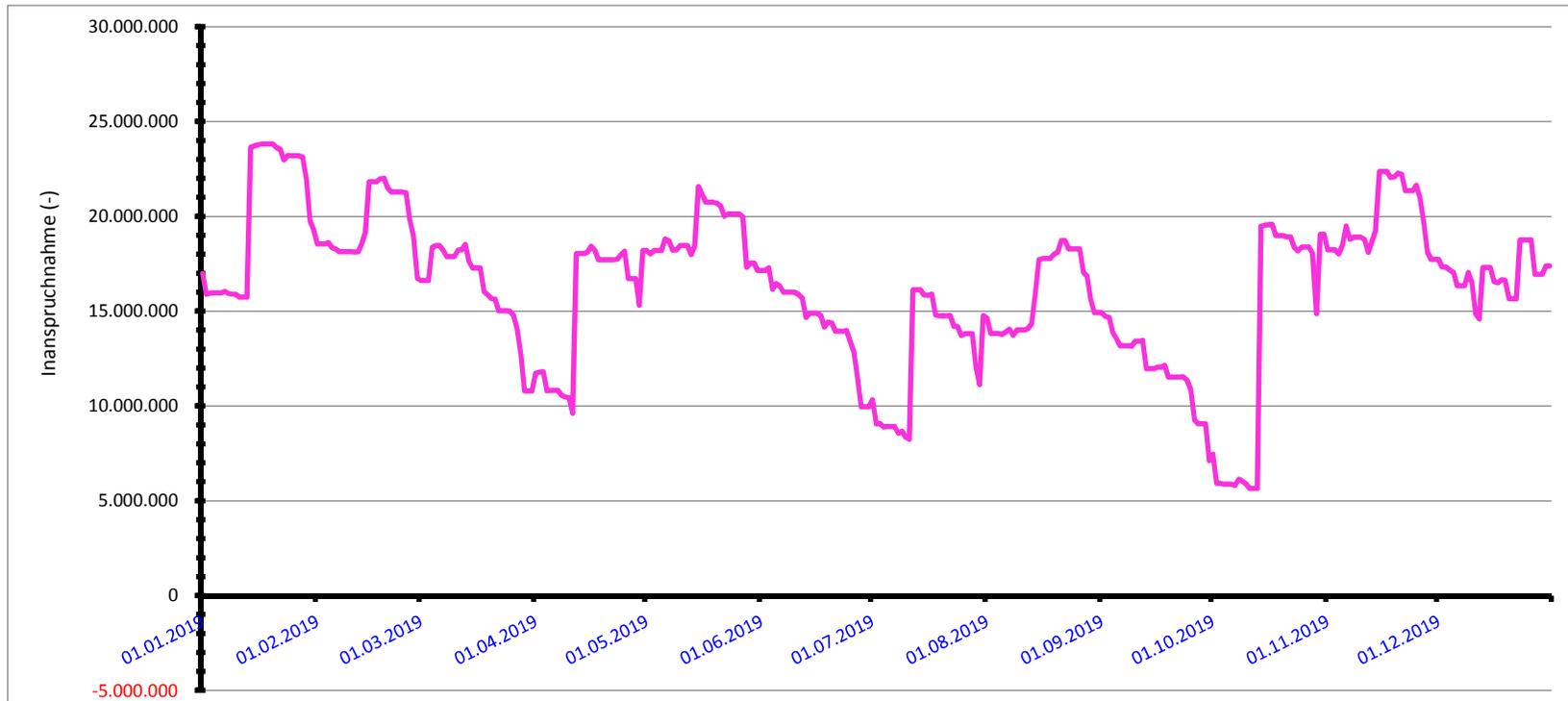
Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Erneuerung Bänke und Papierkörbe	25.000 €	25.000 €	Notwendige Investitionen im Bereich der Park- und öffentlichen Grünanlagen	58010	940000	
Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht	- €	50.000 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme und Sicherungsmaßnahme zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten im Bereich Hochbau	61500	940000	
Marienstraße Planung und Erneuerung	1.502.000 €	882.000 €	verkehrstechnisch sehr schlechter Zustand; wiederholte Kanalein- und Rohrbrüche; Gemeinschaftsmaßnahme mit TAV aus wirtschaftlichen/finanziellen Gründen geplant	61500	960050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61500.361500 i. H. v. 547,2 TEUR
Sanierung Schloss Berteroda	173.500 €	30.000 €	Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen Dorferneuerung /entwicklung	61600	940310	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61600.361310 i. H. v. 91,2 TEUR.
Parkplatz und Regelrückhaltung "Hohe Sonne" Straßen	64.250 €	64.250 €	Wanderparkplatz "Hohe Sonne" wurde vom Wartburgkreis ausgebaut, die Refinanzierung der entstandenen Kosten wird vom Wartburgkreis gefordert; eine Verwaltungsvereinbarung liegt dazu vor.	63000	960002	
Straßenbau Stadtanteil Hochwasserschutz	90.000 €	30.000 €	Mit der Hochwasserschutz Hörsel-Maßnahme des Landes werden einige Straßen im Bereich des Maßnahmekomplexes III betroffen und müssen teilweise grundhaft umverlegt werden. Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bereitet derzeit eine Vereinbarung für Leistungen vor; es werden Anpassungen / Vorteilsausgleich von der Stadt getragen werden müssen.	63000	960010	
Ausbau Straßen und Gehwege Hörscheler Str. OT Neuenhof	550.000 €	150.000 €	Mangelnde Verkehrssicherheit der Straße. Die Durchführung der Arbeiten soll in 2019 erfolgen.	63000	960035	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361035 i. H. v. 253 TEUR und über SAB i. H. v. 101 TEUR in HHSt. 63000.350035

Arbeitsstand:  
11.03.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Stützmauer Fritz-Koch-Str.	664.025 €	30.000 €	Die Stützmauer ist marode, der Gehweg davor beschädigt und abgesperrt. Der Zustand verschlechtert sich weiter, so dass umgehend gehandelt werden muss. Die Planungsleistungen sind 2018 angelaufen und müssen fortgesetzt werden, die Bauausführung muss dringend erfolgen.	63000	960090	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361090 i. H. v. 60 TEUR
Westliche Siebenbornstr., Umgestaltung Fahrradstraße	180.000 €	40.000 €	notwendige Investition im Rahmen Bündelung Radfernwege	63000	960900	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 30 TEUR in HHSt. 63000.361900
Brücke ü.d. Madel, Im Dorfe OT Madelungen	301.000 €	261.000 €	Die Brücke befindet sich in einem schlechten Bau- u. Erhaltungszustand. Um Tragsicherheit, Verkehrssicherheit u. Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, sind umfangreich grundlegende Instandsetzungsarbeiten notwendig (Teileinsturzgefährdung). Kostenanteil im Rahmen	63380	960020	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 209 TEUR in HHSt. 63380.361020
B 84 OD Eisenach, Knoten Kasseler Str. /E.-Thälmann-Str.	- €	4.300 €	Verwaltungsvereinbarung für Gemeinschaftsmaßnahme des Straßenbauamtes Südwest-Thüringen.	66000	960010	
Grundstücksverkehr: Hochbaumaßnahmen Ortsteile	- €	27.500 €	für Maßnahmen in den Ortsteilen	88000	940000	
Grundstücksverkehr: Beräumung / Sicherung von Garagengrundstücken	220.000 €	40.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer	88000	940020	
Sanierungsuntersuchung und Rückbau Gelände ehem. Gaswerk	3.830.000 €	1.750.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer bzw. zur Vorbereitung Nachnutzung/Veräußerung	88000	940100	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 88000.361100 i. H. v. 1.575 TEUR
			<b>Einnahme durch Zuführung vom VWH i. H. v. 7.004.453 EUR, davon Pflichtzuführung i. H. v. 1.437.890 EUR. Damit beziffert sich der Eigenanteil für Investitionen auf 5.566.563 EUR.</b>	<b>91130</b>	<b>300000</b>	<b>Zuführung zwischen VWH und VMH</b>

Arbeitsstand:  
11.03.2020

**Stadt Eisenach**  
**Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2019**  
**Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR**



**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019**  
**Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €**

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	16.994.613,36	1	18.535.844,62	1	16.624.588,17	1	11.730.007,97	1	18.198.673,36	1	17.133.368,35
2	15.906.171,63	2	18.535.844,62	2	16.624.588,17	2	11.788.493,99	2	18.028.086,48	2	17.133.368,35
3	15.951.916,20	3	18.535.844,62	3	16.624.588,17	3	11.794.879,81	3	18.193.415,50	3	17.292.836,67
4	15.957.480,15	4	18.616.984,14	4	18.357.916,34	4	10.808.334,88	4	18.193.415,50	4	16.168.298,56
5	15.957.480,15	5	18.354.698,18	5	18.454.127,04	5	10.829.560,14	5	18.193.415,50	5	16.455.776,84
6	15.957.480,15	6	18.287.055,23	6	18.465.474,94	6	10.829.560,14	6	18.796.331,22	6	16.318.741,73
7	16.050.391,58	7	18.134.519,49	7	18.211.916,67	7	10.829.560,14	7	18.720.479,40	7	15.999.794,65
8	15.925.883,00	8	18.131.247,21	8	17.873.392,42	8	10.564.609,88	8	18.209.304,88	8	15.999.794,65
9	15.895.368,44	9	18.131.247,21	9	17.873.392,42	9	10.474.823,76	9	18.226.837,04	9	15.999.794,65
10	15.888.281,87	10	18.131.247,21	10	17.873.392,42	10	10.448.776,49	10	18.455.817,80	10	15.999.794,65
11	15.731.580,78	11	18.120.188,37	11	18.210.147,91	11	9.616.961,81	11	18.455.817,80	11	15.899.558,67
12	15.731.580,78	12	18.138.850,39	12	18.232.922,36	12	18.030.262,07	12	18.455.817,80	12	15.678.889,97
13	15.731.580,78	13	18.575.454,32	13	18.528.285,96	13	18.030.262,07	13	17.983.775,56	13	14.672.006,04
14	23.647.855,60	14	19.191.374,76	14	17.623.975,71	14	18.030.262,07	14	18.458.589,17	14	14.883.623,06
15	23.723.675,66	15	21.826.527,22	15	17.273.278,58	15	18.122.329,49	15	21.582.892,24	15	14.883.623,06
16	23.779.838,57	16	21.826.527,22	16	17.273.278,58	16	18.421.507,20	16	21.139.617,75	16	14.883.623,06
17	23.812.134,22	17	21.826.527,22	17	17.273.278,58	17	18.213.084,10	17	20.738.785,50	17	14.781.322,02
18	23.814.768,41	18	21.989.645,93	18	16.044.907,62	18	17.717.203,47	18	20.738.785,50	18	14.174.734,12
19	23.814.768,41	19	22.016.348,14	19	15.868.122,83	19	17.717.203,47	19	20.738.785,50	19	14.429.828,52
20	23.814.768,41	20	21.511.907,87	20	15.668.571,02	20	17.717.203,47	20	20.702.657,69	20	14.374.094,94
21	23.636.068,41	21	21.277.532,17	21	15.638.487,21	21	17.717.203,47	21	20.545.607,80	21	13.938.614,56
22	23.534.378,30	22	21.279.362,25	22	15.024.491,07	22	17.717.203,47	22	20.013.208,78	22	13.938.614,56
23	22.976.693,57	23	21.279.362,25	23	15.024.491,07	23	17.744.961,30	23	20.134.304,96	23	13.938.614,56
24	23.210.180,80	24	21.279.362,25	24	15.024.491,07	24	17.970.095,76	24	20.128.549,35	24	13.991.468,57
25	23.196.549,17	25	21.247.354,19	25	15.004.480,59	25	18.162.182,89	25	20.128.549,35	25	13.412.462,99
26	23.196.549,17	26	19.840.232,04	26	14.795.106,07	26	16.722.137,35	26	20.128.549,35	26	12.863.079,70
27	23.196.549,17	27	18.976.887,25	27	14.062.716,53	27	16.722.137,35	27	19.969.241,85	27	11.494.464,80
28	23.126.176,24	28	16.730.239,94	28	12.728.822,21	28	16.722.137,35	28	17.317.459,88	28	9.954.024,83
29	21.994.362,68			29	10.793.217,51	29	15.303.870,96	29	17.531.654,65	29	9.954.024,83
30	19.784.162,68			30	10.793.217,51	30	18.198.673,36	30	17.531.654,65	30	9.954.024,83
31	19.286.287,32			31	10.793.217,51			31	17.133.368,35		
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Zinssatz*	0,85		0,85		0,85		0,85		0,85		0,85

\* Im Jahr 2019 war ganzjährig eine Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019**  
**Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €**

Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	10.340.634,71	1	14.620.647,03	1	14.926.461,96	1	7.460.390,76	1	18.233.119,58	1	17.731.071,56
2	9.061.132,61	2	13.826.388,65	2	14.716.641,41	2	5.923.767,75	2	18.233.119,58	2	17.327.600,65
3	9.070.343,90	3	13.826.388,65	3	14.667.677,78	3	5.923.767,75	3	18.233.119,58	3	17.324.614,17
4	8.892.896,01	4	13.826.388,65	4	13.877.617,76	4	5.876.057,54	4	18.024.571,42	4	17.178.686,13
5	8.917.480,94	5	13.778.283,56	5	13.545.264,69	5	5.876.057,54	5	18.491.977,33	5	17.046.650,50
6	8.917.480,94	6	13.906.987,62	6	13.175.284,15	6	5.876.057,54	6	19.496.081,99	6	16.339.033,69
7	8.917.480,94	7	14.062.012,68	7	13.175.284,15	7	5.817.328,64	7	18.805.052,96	7	16.339.033,69
8	8.575.472,78	8	13.722.901,07	8	13.175.284,15	8	6.138.924,51	8	18.906.382,06	8	16.339.033,69
9	8.673.465,91	9	14.010.954,10	9	13.164.807,39	9	6.048.227,32	9	18.906.382,06	9	17.033.673,62
10	8.356.294,86	10	14.010.954,10	10	13.426.231,34	10	5.890.034,69	10	18.906.382,06	10	16.480.575,00
11	8.249.927,94	11	14.010.954,10	11	13.413.122,01	11	5.646.547,19	11	18.795.325,94	11	14.874.544,70
12	16.131.506,37	12	14.082.025,31	12	13.473.235,32	12	5.646.547,19	12	18.109.857,95	12	14.600.429,38
13	16.131.506,37	13	14.338.328,11	13	11.971.950,54	13	5.646.547,19	13	18.674.105,20	13	17.297.608,05
14	16.131.506,37	14	15.894.997,95	14	11.971.950,54	14	19.481.853,53	14	19.267.241,37	14	17.297.608,05
15	15.856.472,99	15	17.730.113,01	15	11.971.950,54	15	19.537.756,78	15	22.369.405,42	15	17.297.608,05
16	15.838.573,53	16	17.783.450,83	16	12.053.048,08	16	19.547.345,54	16	22.369.405,42	16	16.574.095,13
17	15.896.479,69	17	17.783.450,83	17	12.039.661,46	17	19.572.502,83	17	22.369.405,42	17	16.497.438,61
18	14.806.331,00	18	17.783.450,83	18	12.141.852,08	18	18.976.601,05	18	22.056.374,81	18	16.644.776,43
19	14.755.366,18	19	17.992.164,55	19	11.532.922,58	19	18.976.601,05	19	22.077.742,29	19	16.633.079,19
20	14.755.366,18	20	18.106.036,24	20	11.532.922,58	20	18.976.601,05	20	22.277.874,57	20	15.651.526,81
21	14.755.366,18	21	18.730.445,56	21	11.532.922,58	21	18.914.576,35	21	22.219.760,81	21	15.651.526,81
22	14.773.546,74	22	18.721.243,19	22	11.532.922,58	22	18.915.968,24	22	21.355.412,16	22	15.651.526,81
23	14.205.386,28	23	18.278.986,51	23	11.545.917,99	23	18.361.253,63	23	21.355.412,16	23	18.758.164,65
24	14.181.706,57	24	18.278.986,51	24	11.363.311,40	24	18.187.347,79	24	21.355.412,16	24	18.758.164,65
25	13.734.240,81	25	18.278.986,51	25	10.862.345,90	25	18.375.989,70	25	21.640.253,40	25	18.758.164,65
26	13.814.494,31	26	18.286.450,62	26	9.271.073,06	26	18.375.989,70	26	20.955.908,37	26	18.758.164,65
27	13.814.494,31	27	17.064.690,69	27	9.056.801,40	27	18.375.989,70	27	19.663.280,90	27	16.940.101,44
28	13.814.494,31	28	16.842.238,85	28	9.056.801,40	28	18.041.920,28	28	18.112.867,83	28	16.940.101,44
29	12.003.883,40	29	15.607.331,29	29	9.056.801,40	29	14.868.602,26	29	17.731.071,56	29	16.940.101,44
30	11.133.911,82	30	14.926.461,96	30	7.111.133,04	30	19.056.109,06	30	17.731.071,56	30	17.385.714,43
31	14.780.556,01	31	14.926.461,96			31	19.056.109,06			31	17.385.714,43
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Zinssatz*	0,85		0,85		0,85		0,85		0,85		0,85

\* Im Jahr 2019 war ganzjährig eine Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

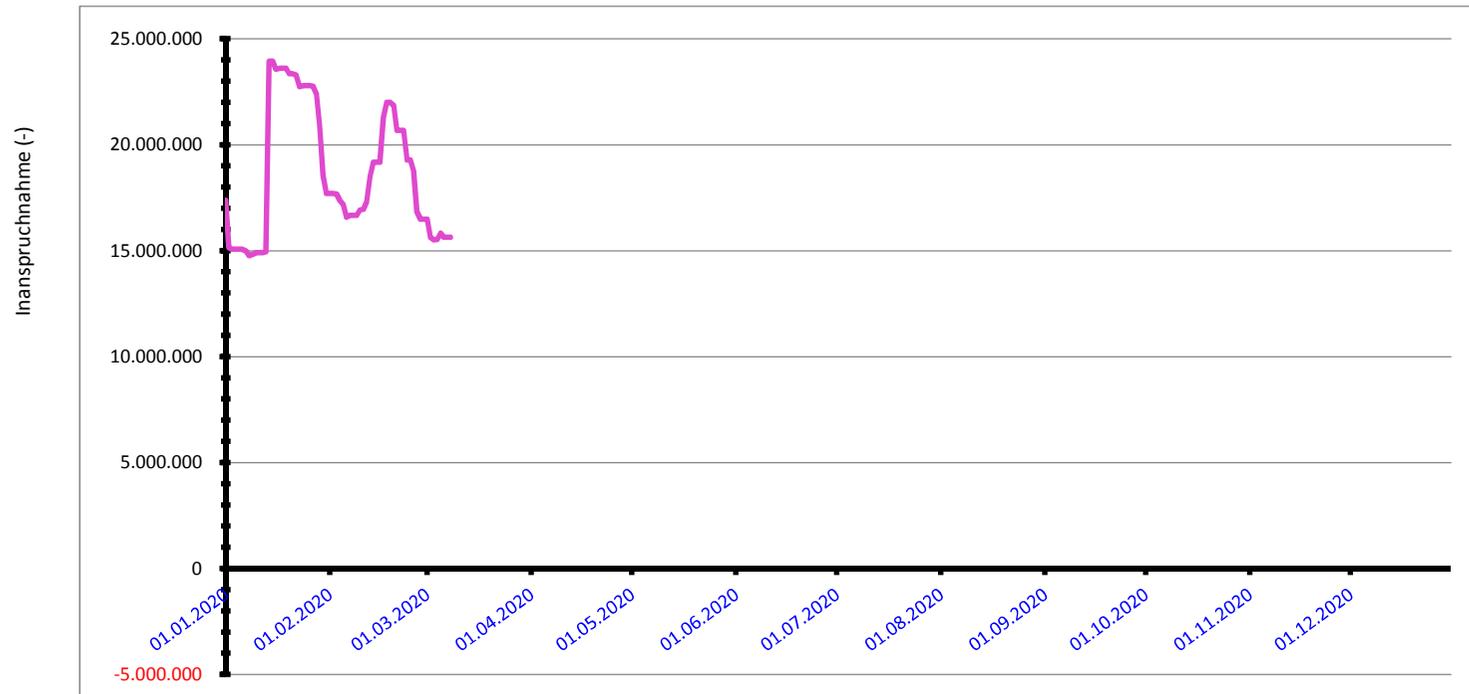
**Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:**

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.**

**Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.**

**Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.**

**Stadt Eisenach**  
**Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2020**  
**Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR**



**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2020**  
**Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €**

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	17.385.714,43	1	17.694.998,08	1	16.479.952,07	1		1		1	
2	15.145.822,05	2	17.694.998,08	2	15.627.788,16	2		2		2	
3	15.067.811,42	3	17.678.827,15	3	15.506.743,85	3		3		3	
4	15.067.811,42	4	17.378.219,19	4	15.523.826,57	4		4		4	
5	15.067.811,42	5	17.185.278,96	5	15.824.364,00	5		5		5	
6	15.071.017,66	6	16.595.733,94	6	15.630.078,26	6		6		6	
7	14.990.649,83	7	16.662.217,40	7	15.630.078,26	7		7		7	
8	14.769.574,37	8	16.662.217,40	8	15.630.078,26	8		8		8	
9	14.828.736,44	9	16.662.217,40	9		9		9		9	
10	14.900.516,51	10	16.929.699,76	10		10		10		10	
11	14.900.516,51	11	16.953.028,66	11		11		11		11	
12	14.900.516,51	12	17.304.535,62	12		12		12		12	
13	14.943.708,66	13	18.521.202,69	13		13		13		13	
14	23.946.399,17	14	19.170.366,32	14		14		14		14	
15	23.934.736,19	15	19.170.366,32	15		15		15		15	
16	23.567.543,92	16	19.170.366,32	16		16		16		16	
17	23.614.326,76	17	21.285.310,89	17		17		17		17	
18	23.614.326,76	18	21.995.759,08	18		18		18		18	
19	23.614.326,76	19	21.997.259,98	19		19		19		19	
20	23.350.930,44	20	21.867.541,93	20		20		20		20	
21	23.349.577,06	21	20.681.410,29	21		21		21		21	
22	23.297.229,08	22	20.681.410,29	22		22		22		22	
23	22.738.480,22	23	20.681.410,29	23		23		23		23	
24	22.790.937,52	24	19.283.353,15	24		24		24		24	
25	22.790.937,52	25	19.287.920,79	25		25		25		25	
26	22.790.937,52	26	18.731.203,65	26		26		26		26	
27	22.778.255,83	27	16.827.287,64	27		27		27		27	
28	22.392.256,76	28	16.479.952,07	28		28		28		28	
29	20.882.728,60	29	16.479.952,07	29		29		29		29	
30	18.564.772,40			30		30		30		30	
31	17.694.998,08			31				31			
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,00		0,00								
Zinssatz*	0,85		0,85								

\* Bisher war im Jahr 2020 die Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

**Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2020**  
**Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €**

Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31				31				31	
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*											

\* Bisher war im Jahr 2020 die Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

**Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:**

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.  
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Stand: 11.03.2020

Tabelle 1

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2018:

42.370

Tabelle 1

Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2018:

560.603

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v.H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor <sup>1</sup> - und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor <sup>1</sup> - und /oder Vorvorjahr in € /EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)**	Vorvorjahr (2018)***	Vorjahr (2019)	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)*	2020	2020
Grundsteuer A	332	332	1,45 €	1,33 €	329	k. A.	1 €	k. A.	332	1
Grundsteuer B	472	472	138,97 €	129,36 €	460	k. A.	132 €	k. A.	472	130
Gewerbsteuer (brutto)	460	460	372,75 €	381,07 €	443	k. A.	474 €	k. A.	460	366

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer in Thüringen 2015

\* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer bis zum Jahr 2018 veröffentlicht.

\*\* vorläufige Ergebnisse Jahresrechnung 2019 der Stadt Eisenach

\*\*\* Angaben lt. Thüringer Landesamt für Statistik; Statistischer Bericht Hebesätze in Thüringen 2018; gewogene Durchschnittshebesätze kreisfreie Städte 20.000-50.000 Einwohner

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor <sup>1</sup> - und/oder Vorvorjahr in € /EW****		vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2020 und EW VVJ (31.12.2018)</small>
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)**	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)*	lfd. HHJahr 2020
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	15,11	13,83	9 €	k. A.	13,92
Hundesteuer	4,16	4,51	4 €	k. A.	4,72
Jagdsteuer					
Zweitwohnungssteuer	0,84	0,74	1 €	k. A.	0,80
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	8,07 8,07	8,28 8,28	4 €	k. A.	7,32 7,32
<b>Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10</b>	30,03	36,37	k. A.	k. A.	25,35

Tabelle 2

Amtliche EW-Zahl per 31.12.2018:

42.370

\* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2018 veröffentlicht.

\*\* Rechnungsergebnis lt. vorläufiger Jahresrechnung 2019

\*\*\* Angabe Summe Haushaltsansätze für Jahr 2019

\*\*\*\* Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2018

560.603

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad <sup>2</sup> des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad <sup>2</sup> des Planjahres in % lfd. HHJahr 2020	Bemerkung
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)		
Kindertagesbetreuung <sup>3</sup>	41,31	42,30	35,39	siehe unten 1)
Trinkwasserversorgung <sup>4</sup>	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Abwasserentsorgung <sup>4</sup>	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Müllentsorgung <sup>4</sup>	Aufgabenübertragung an AZV (Zweckverband)			
Bestattungswesen	ausgelagert in optimierten Regiebetrieb (Friedhofswesen)			
Musikschule	45,46	49,40	45,89	lt. JR /HHP
Volkshochschule	93,28	94,01	58,02	lt. JR /HHP
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH			
Straßenreinigung	16,37	14,52	21,52	lt. JR /HHP
Bücherei	7,42	6,20	6,51	lt. JR /HHP
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach			
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	3,96	3,59	7,69	lt. JR /HHP

Tabelle 3

[ 1 ) Berechnung aufgrund der Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines HSK des Thüringer Innenministeriums (Stand: 25.04.2014) unter Nr. 3:  

$$\frac{\text{Gesamt-Bruttoerlöse des Verwaltungshaushaltes in Unterschnitt 464}}{\text{Gesamt-Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes in Unterschnitt 464}} \times 100 = \text{Kostendeckungsgrad}$$

<sup>3</sup> soweit statistisch verfügbar

<sup>2</sup> Kostendeckungsgrad = Gebühreinnahme x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen)

<sup>4</sup> bei der Kostenermittlung ist der Merkbogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKStG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelterfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

<sup>5</sup> Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

#### Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung sind in juristisch eigenständige Zweckverbände (Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbstromtal sowie Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach) ausgegliedert.

**Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)**

Stand: 11.03.2020

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
Gewerbesteuereinnahmen*	13.387	12.231	14.592	15.583	15.794	15.500	15.500	15.700	15.900	16.100	16.300	16.500	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider.

Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

\* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 300 v.H. auf 332 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650€ je Gerät festgesetzt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	-1,7
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungs- steuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusförderabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	3,3
Verwaltungs- gebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert. Ein Vergleich der Verwaltungskostensatzung mit dem aktuellen Verwaltungskostenverzeichnis des Landes ergab, dass eine Änderung der Verwaltungskostensatzung derzeit in keinem sinnvollen Kosten-/Nutzenverhältnis stehen würde. (Veränderungen bei den Einnahmehöhen ergeben sich unter anderem aufgrund des Anschlusses von Zweckvereinbarungen mit dem Wartburgkreis und damit verbundenen Aufgabenübergang.)	-31,9
Kindertages- betreuung	Die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. StR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung. Eine Änderung der Gebührensatzung wurde im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des ThürKitaG zum 01.01.2018 - Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor Einschulung und ab August 2020 für zwei Jahre vor Schuleintritt nicht vorgenommen. Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).	-9,9

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung trat mit Wirkung ab 18.07.2013 in Kraft. Deren 1. Änderung wurde am 26.09.2017 durch den Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen. Diese ist seit dem 22.10.2017 in Kraft. Eine 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung nach einer Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 ist am 11.12.2018 in den Stadtrat der Stadt Eisenach eingebracht, aber die Gebührenerhöhung politisch nicht mitgetragen worden. Auf Grund der damit einhergegangenen zeitlichen Verzögerung wurde eine Neukalkulation erforderlich und so auch von der Aufsichtsbehörde gefordert. Auf der Basis dieser kostendeckenden Neuberechnung für die Jahre 2020-2022 wurde im Dezember 2019 eine geänderte Fassung der 2. Änderungssatzung eingebracht und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Die Beschlussfassung ist in der Märzsitzung des Stadtrates vorgesehen.	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb: jährliche Gebühren- erhöhung insgesamt 46,9 T€ = 11,2 %
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht. Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Musikschule plant eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren um 15% sowie eine Veränderung der Höhe der Leihgebühren ab 01.09.2020. (Die anteilige Erhöhung des Haushaltsansatzes beträgt im Jahr 2020 rund 7 %.)	7
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht. Laut Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Volkshochschulen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises sollen im ersten Quartal 2021 der Kreistag und der Stadtrat der Stadt Eisenach wortgleiche, inhaltlich identische Satzungen, Gebührenordnungen und Honorarordnungen für die jeweiligen Volkshochschulen beschließen. Die Satzung, die Gebührenordnung und die Honorarordnung für die VHS Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach jeweils mit dem Hinweis beschlossen, dass diese zum 01.01.2022 infolge der Zusammenführung der Vertragspartner aufgehoben werden.	0
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Straßenreinigung	<p>Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 4. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2019 geändert (Stadtratsbeschluss vom 11.12.2018). Der Kalkulationszeitraum ist 2019-2022, eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2013-2016 war auszugleichen. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 bezifferte sich auf 126 TEUR, der für das Folgejahr nunmehr auf 136 TEUR. Die Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren wurden im Jahr 2018 aufgrund der zu dieser Zeit noch nicht beschlossenen Satzung für das Haushaltsjahr 2019 vorsichtig prognostiziert.</p> <p>Die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr aus Gründen der Konsolidierung ist nicht zulässig.</p> <p>Die Straßenreinigungsgebühr ist die Gegenleistung für die Kosten der Durchführung der Straßenreinigung, die die Stadt gem. § 49 ThürStrG zu leisten hat. Dafür ist sie berechtigt, gem. § 49 Abs. 5 ThürStrG nach den Bestimmungen des § 12 ThürKAG Gebühren zu erheben. Bei der Bemessung dieser Benutzungsgebühr sind lediglich die Kosten in Ansatz zu bringen, die auf Grund der durch § 49 ThürStrG gebotenen Reinigungspflicht entstehen. Die Gebührenpflichtigen dürfen nicht mit Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigung belastet werden (z.B. Reinigung nach Festen, kulturellen Veranstaltungen u.ä.).</p> <p>Die Kalkulation der Gebühren hat gem. § 12 ThürKAG über einen Zeitraum von 4 Jahren zu erfolgen. Diese ist jährlich fortzuschreiben. Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Die sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringen. Es gilt das Kostenüberschreitungsverbot. Im Falle des Verstoßes, etwa durch Ansatz unzulässiger oder erheblich überhöhter Kosten in der Gebührenkalkulation, würde das die Nichtigkeit des Gebührensatzes nach sich ziehen.</p> <p>Zudem gibt es eine Obergrenze für die durch Gebühren zu deckenden Kosten. Diese resultiert aus dem Anteil des auf die Allgemeinheit entfallenden Kostenanteils der Straßenreinigung. Zwar hat die Kommune zwischenzeitlich durch aktuelle Rechtsprechung bei der Bemessung dieses Anteils ein (weites) Ermessen, hat diese Ermessensentscheidung aber ausführlich und plausibel zu begründen. Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung ist gebührend zu berücksichtigen und es kann nicht davon abgesehen werden.</p> <p>Bei der Kalkulation, die der Gebührenerhebung ab 01.01.2019 zugrunde gelegt wurde, ist die Stadt Eisenach der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Allgemeinanteils nachgekommen. Die Ermittlung des Anteils wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung vorgelegt. Zudem hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfung zu Beginn des Jahres 2019 alle für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Unterlagen und Berechnungen geprüft und für korrekt befunden. Insofern sind die Gebühren auf dem aktuellen Stand.</p> <p>Letztlich muss darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis einer Kalkulation auch derart ausfallen kann, dass eine Gebührenreduzierung zu erfolgen hat (wenn auch kaum zu erwarten!).</p> <p>Die sich nach der neuen Satzung ergebende Reduzierung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2019 resultierte aus der Erhöhung des Anteils der Allgemeinheit. Das ist nach neuester Rechtsprechung, wie bereits erläutert, gefordert und war durch die Stadt umzusetzen.</p> <p>Die Einnahmeansätze können zudem jährlich unterschiedlich sein, da es durch Baumaßnahmen zu Ausfällen von Gebühren kommen kann. Wenn das bereits bei der Haushaltsplanung für das nächste Haushaltsjahr bekannt ist, kann ein solcher Umstand entsprechend berücksichtigt werden.</p>	7,9
Bücherei	<p>Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).</p> <p>Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Eine Anpassung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach ist nicht angedacht. Die Gebührenhöhe ist angemessen und entspricht dem Angebot der Bibliothek sowie der Gebührenhöhe vergleichbarer Bibliotheken im Freistaat Thüringen.</p>	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	<p>Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Aktuell ist keine Veränderung der Eintrittspreise für die Museen vorgesehen. Geprüft werden soll aber, ob nach Einrichtung der Gemäldesäle im Stadtschloss und eines damit deutlich erweiterten Ausstellungsangebots im Thüringer Museum Eisenach Änderungen der Eintrittspreisregelungen sinnvoll erscheinen. Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen). Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>25</p> <p>0</p>
Sonstige Besondere Entgelte	<p>Marktgebührensatzung: 3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 23.02.2017; Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) belaufen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €). Die diesjährige (2020) Absenkung der Einnahmen in der HH-Stelle 73000.140200 betreffen die Standgebühren. Diese Minderung resultiert aus minimalerer Händlernachfrage nach Standplätzen. Auch hier greift der demographische Wandel, die Händler weisen einen hohen Altersdurchschnitt auf und Nachwuchs ist kaum vorhanden.</p> <p>Gem. OVG Sachsen vom 27.01.2001 sowie § 12 ThürKAG - Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Aufgrund des damit ausgesprochenen Kostenüberschreitungsverbot sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebühren so zu gestalten, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten nicht übersteigt bzw. zu keiner unangemessenen Gewinnerzielung führt. Dem folgend ist die Marktgebührensatzung angemessen.</p>	<p>-12,5</p>
	<p>Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert. Aus Gründen der Effektivität werden Gebührenänderungen regelmäßig mit dem Beginn eines Schuljahres umgesetzt. Durch die lange Zeit nicht erfolgte Nachbesetzung der zuständigen Sachbearbeiterstelle in 40.1, welche im Übrigen bis heute nicht vollständig erfolgt ist, konnten die entsprechenden Vorarbeiten/Kalkulationen nicht vorgenommen werden. Derzeit wird davon ausgegangen, 04/2020 eine neu kalkulierte Satzung einzubringen.</p>	<p>24,7</p>
	<p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (Str/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015. Im November 2019 erfolgte ein Vergleich mit den Gebührensatzungen von Gotha, Erfurt, Weimar, Jena und Gera. Dabei wurde festgestellt, dass die in Eisenach erhobenen Gebühren in vielen Bereichen nicht wesentlich von denen der o. g. Städte abweichen. Von einer Gebührenordnung ist daher abzusehen.</p>	<p>16,7</p>

Anlage zu Anhang XII - Tabelle 5

Arbeitsstand: 17.02.2020

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach**

Im Rahmen der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wurden die gemeindlichen Steuersatzungen geprüft.

**Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer:**

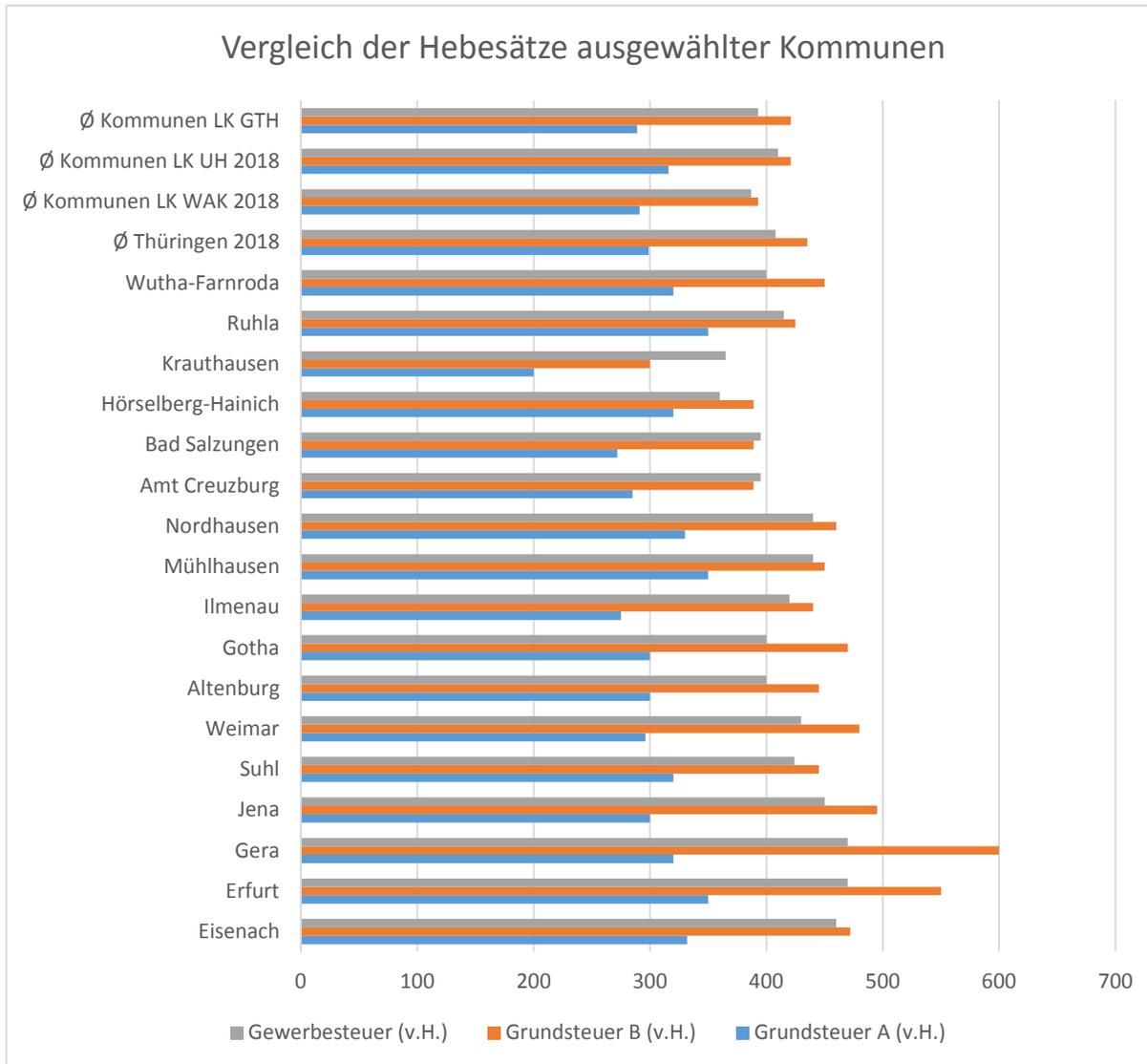
Mit der Hebesatzsatzung werden die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer festgeschrieben.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beläuft sich in Eisenach seit 2013 auf 332 v.H., für die Grundsteuer B auf 472 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 460 v.H. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen sind damit erfüllt.

Im aktuellen Vergleich der Hebesätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt/Gemeinde	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
<b>Eisenach</b>	<b>332</b>	<b>472</b>	<b>460</b>
Erfurt	350	550	470
Gera	320	600	470
Jena	300	495	450
Suhl	320	445	424
Weimar	296	480	430
Altenburg	300	445	400
Gotha	300	470	400
Ilmenau	275	440	420
Mühlhausen	350	450	440
Nordhausen	330	460	440
Amt Creuzburg	285	389	395
Bad Salzungen	272	389	395
Hörselberg-Hainich	320	389	360
Krauthausen	200	300	365
Ruhla	350	425	415
Wutha-Farnroda	320	450	400
Ø Thüringen 2018 *	299	435	408
Ø Kommunen LK WAK 2018 *	291	393	387
Ø Kommunen LK UH 2018 *	316	421	410
Ø Kommunen LK GTH 2018 *	289	421	393

\* Angaben lt. Landesamt für Statistik Thüringen



Die Hebesätze der Stadt Eisenach liegen über den Hebesätzen aller großen kreisangehörigen Städte in Thüringen und heben sich von den Hebesätzen der Gemeinden des Landkreises Wartburgkreis entscheidend ab.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sind gemäß der VV-Bedarfszuweisung i.d. Fassung vom 15.12.2017 (ThürStAnz 52/2017 S. 1949) grundsätzlich mindestens folgende Hebesätze festzusetzen:

Gemeindegroßenklasse	Grundsteuer A	Grundsteuer B
unter 1.000 EW	301	405
1.000 - 3.000 EW	302	404
3.000 - 5.000 EW	313	412
5.000 - 10.000 EW	304	411
10.000 - 20.000 EW	311	411
<b>20.000 - 50.000 EW</b>	<b>320 (EA= 332)</b>	<b>445 (EA = 472)</b>
über 50.000 EW	319	527

Die Stadt Eisenach erfüllt somit die nach der VV-Bedarfszuweisung geforderten Voraussetzungen. Die Höhe der Hebesätze spielt als Standortfaktor eine nicht unerhebliche Rolle bei der Ansiedlung von neuen Wohngebieten sowie von gewerblichen Unternehmen. Eine Erhöhung der drei Steuersätze wird daher derzeit nicht empfohlen.

Ausblick: Im Jahr 2025 greift das neue Grundsteuerrecht. Eine Prämisse bei der Umsetzung ist die Neutralität der Steuereinnahmen, die über die Höhe der Hebesätze zu realisieren ist. Spätestens im Jahr 2024 ist - nach Vorlage der neuen Bemessungswerte durch das Finanzamt - über die Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem Veranlagungsjahr 2025 in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Das betrifft alle Städte und Gemeinden im Bundesgebiet.

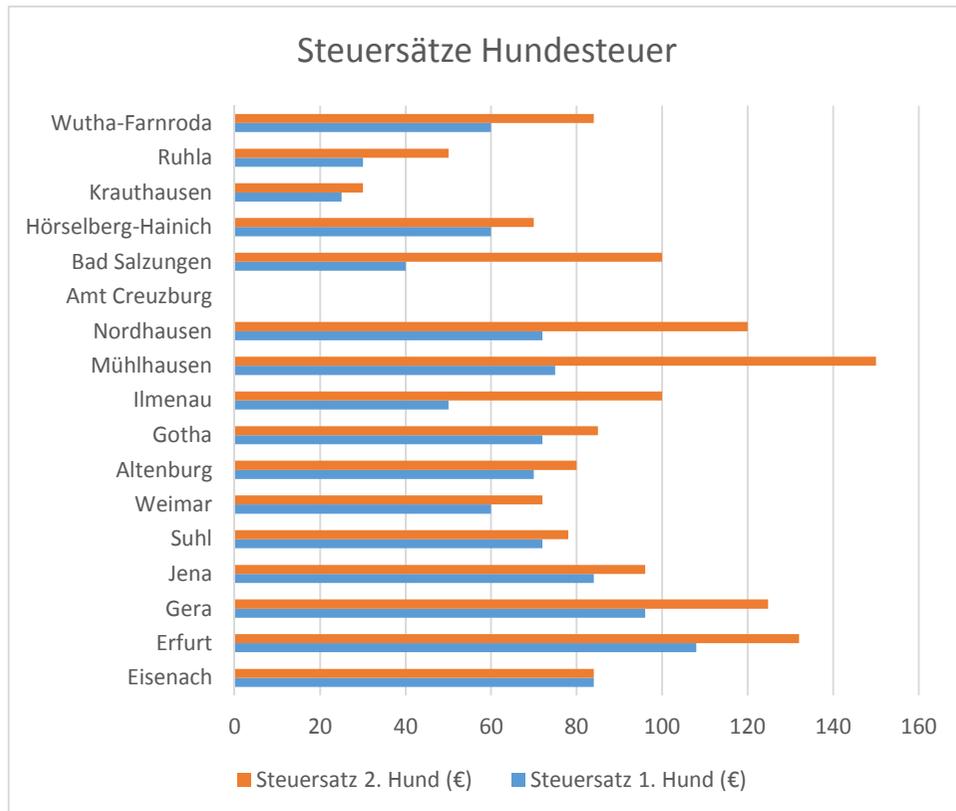
### Hundesteuersatzung:

Die Sätze zur Hundesteuer belaufen sich in Eisenach ab dem Jahr 2015 für einen Hund auf 84,00 €, für einen gefährlichen Hund auf 600,00 €. Die Voraussetzungen für Bedarfszuweisungen sind erfüllt.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	Steuersatz 1. Hund (€)	Steuersatz 2. Hund (€)	Steuersatz 1. gefährl. Hund (€)
Eisenach	84,00	84,00	600,00
Erfurt	108,00	132,00	600,00
Gera	96,00	124,80	672,00
Jena	84,00	96,00	600,00
Suhl	72,00	78,00	576,00

Stadt	Steuersatz 1. Hund (€)	Steuersatz 2. Hund (€)	Steuersatz 1. gefährl. Hund (€)
Weimar	60,00	72,00	-
Altenburg	70,00	80,00	400,00
Gotha	72,00	85,00	400,00
Ilmenau	50,00	100,00	-
Mühlhausen	75,00	150,00	500,00
Nordhausen	72,00	120,00	400,00
Amt Creuzburg	35,00/ 42,00	40,00/48,00	-
Bad Salzungen	40,00	100,00	600,00
Hörselberg-Hainich	60,00	70,00	200,00
Krauthausen	25,00	30,00	
Ruhla	30,00	50,00	
Wutha-Farnroda	60,00	84,00	



Die Stadt Eisenach liegt mit ihren Steuersätzen über den Sätzen der großen kreisangehörigen Städte und der Städte/Gemeinden im Wartburgkreis. Nur Erfurt und Jena weisen einen höheren Steuersatz für den ersten Hund aus.

Zur vollständigen und differenzierten Erfassung des Hundebesandes und einer damit verbundenen Herstellung einer größeren Steuergerechtigkeit wurde im Jahr 2017 eine Hundebesandsaufnahme durchgeführt. Im Ergebnis dieser Maßnahme wurde auch eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmen aus der Hundesteuer ohne Erhöhung des Steuersatzes erzielt. Man kann seither den nachhaltigen Effekt mit ca. 15.- bis 20 000 €/Jahr beziffern. Die für die Hundebesandsaufnahme entstandenen Kosten konnten somit innerhalb eines Jahres durch das dadurch erzielte höhere Steueraufkommen refinanziert werden.

Eine Erhöhung der aktuell geltenden Steuersätze wird vor dem Hintergrund des mit Wirkung vom 01.07.2021 eintretenden Status einer großen Kreisstadt und der im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Kommunen relativ hohen Steuersätze für die Hundesteuer nicht empfohlen.

### Spielapparatesteuersatzung:

Die Stadt Eisenach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte.

Die Steuersätze belaufen sich in Spielhallen auf 15 v.H. der Bruttokasse bei Geldspielern sowie auf 51,00 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten, an allen anderen Aufstellorten auf 15 v.H. der Bruttokasse bei Geldspielern und 26,00 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Apparate mit Gewinnmöglichkeit sonst. Aufstellorte	Apparate ohne Gewinnmöglichkeit sonst. Aufstellorte
Eisenach	15 v.H.	51,00 €	15 v.H.	26,00 €
Erfurt	18 v. H.	50,00 €	18 v.H.	25,00 €
Gera	15 v. H.	43,00 €	15. v.H.	21,00 €
Jena	12 v.H.	46,00 €	12 v. H.	20,00 €
Suhl	15 v.H.	50,00 €	15 v. H.	25,00 €
Weimar	12 v.H.	50,00 €	12 v.H.	35,00 €
Altenburg	18 v.H.	40,00 €	18 v.H.	20,00 €
Gotha	15 v.H.	50,00 €	12 v.H.	30,00 €
Ilmenau	12 v. H.	8 v.H.	10 v.H.	8 v.H.
Mühlhausen	20 v. H.	45,00 €	20 v.H.	25,00 €
Nordhausen	12 v.H.	45,00 €	10 v.H.	20,00 €
Amt Creuzburg	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
Bad Salzungen	12 v.H.	8 v.H.	10 v.H.	8 v.H.
Hörselberg-Hainich	12 v.H.	40,00 €	10 v.H.	20,00 €
Krauthausen	50,00 €	25,00 €	50,00 €	25,00 €
Ruhla	75,00 €	40,00 €	37,50 €	20,00 €
Wutha-Farnroda	50,00 €	25,00 €	40,00 €	15,00 €

Die Stadt Eisenach liegt mit ihren Steuersätzen im oberen Mittelfeld der Thüringer Städte, nur Erfurt, Altenburg und Mühlhausen weisen beim Prozentsatz auf das Einspielergebnis einen höheren Wert aus.

Allein aus der Anpassung der Steuersatzung an die aktuelle Rechtsprechung und die Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf den Prozentsatz zum Einspielergebnis/Bruttokasse bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten wurde die jährliche Steuereinnahme ab dem Jahr 2015 verdoppelt.

Eine Erhöhung der Steuersätze wird daher nicht empfohlen.

### **Zweitwohnungssteuersatzung:**

Die Stadt Eisenach erhebt als eine von 7 Städten in Thüringen eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz beläuft sich auf 13 Prozent der Nettokaltmiete.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren Städten, die diese Steuer erheben, zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	seit	Steuersatz
Eisenach	20.07.2002	13 v. H.
Bad Frankenhausen	18.05.2006	16 v.H.
Erfurt	01.01.2003	16 v.H.
Nordhausen	01.08.2010	15 v.H.
Schleusingen	01.04.2012	15 v.H.
Schmalkalden	01.01.2013	10 v.H.
Weimar	01.01.2002	13 v.H.

Das Steueraufkommen beläuft sich in Eisenach auf rund 30.000 €. Eine Erhöhung des Steuersatzes um 2 oder 3 Prozentpunkte könnte eine marginale Erhöhung von ca. 5.000 € mit sich bringen, die aber den Aufwand für eine rechtssichere Satzungsänderung nicht rechtfertigen würde.

Ein weiterer Zweck dieser Steuer ist nicht die Einnahme aus dieser Steuer sondern das Gewinnen von Bürgern, die sich mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Eisenach anmelden. Somit können über den Verteilerschlüssel Einwohner höhere Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) generiert werden.

Aufgrund des relativ geringen finanziellen Effektes und dem damit verbundenen Aufwand wird empfohlen, keine Veränderung des Steuersatzes für die Zweitwohnungssteuer vorzunehmen.

### **Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe:**

Die Stadt Eisenach erhebt neben den Städten Erfurt, Gera und Weimar als örtliche Aufwandsteuer eine Abgabe für touristisch veranlasste Übernachtungen.

Die Abgabe richtet sich in Eisenach nach der Anzahl der Übernachtungen und ist in Abhängigkeit von der Eingruppierung/Klassifizierung der Beherbergungsstätten von 1,00 €/Person in Pensionen, Ferienwohnungen, etc., über 1,50 €/Person in Hotels mit einem 3-Sterne-Standard sowie 2,00 €/Person in Hotels ab einem 4-Sterne-Standard gestaffelt.

Die Stadt Erfurt hat als Steuermaßstab einen Prozentsatz auf den reinen Übernachtungspreis gewählt, Gera hat Pauschbeträge von 1,00 € bis 2,00 € in Abhängigkeit vom Übernachtungspreis festgesetzt und Weimar in Abhängigkeit von der Bettenzahl der Beherbergungsstätten ausgewiesen. Ein Vergleich der einzelnen Maßstäbe ist daher nicht möglich.

Die Stadt Eisenach hat im Einführungsjahr 2013 bereits 250.000 € an Einnahmen erzielt. Im Lutherjahr 2017 lagen die Einnahmen bei 342.000 € und im Jahr 2019 bei 350.000 €.

Im Dezember 2017 wurde die Satzung der Stadt Eisenach beim Verwaltungsgericht Meiningen in drei gleichgelagerten Klageverfahren geprüft. Das Gericht kam zu dem Urteil, dass die Satzungsbestimmungen die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Die derzeitige Staffelungsregelung hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Die Satzung der Stadt Eisenach ist rechtskonform.

Da bei einer Erhöhung der Abgabensätze damit gerechnet werden muss, dass die damit zusammenhängende Satzungsänderung erneut gerichtlich angegriffen wird, wird auch hier von einer Anhebung der Sätze abgeraten.

**Hinweis:** Beim Bundesverfassungsgericht sind noch Verfassungsbeschwerden zur Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, anhängig.

Diese Entscheidungen sind in jedem Fall abzuwarten.

#### **Ergebnis:**

Zusammenfassend wird aufgrund der zu den einzelnen Steuer- und Abgabearten angeführten Erläuterungen derzeit keine Anhebung der Steuer- und Abgabensätze empfohlen.

**XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen**

Stand: 11.03.2020

**Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres**

Prognostische Werte zum 31.12.2019 können nicht vorgelegt werden.  
Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

Gründe:

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

Kasseneinnahmereste entstehen unter anderem dadurch, dass

- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

**Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2018:**

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnahmereste per 31.12.2018	2.205.730,62 €	3.241.649,93 €	5.447.380,55 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2018 neue KER in Höhe von insgesamt 2.205.730,62 € (Vorjahr: 2.798.230,63 €) zu verzeichnen. Im Jahr 2018 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 4 - Soziale Sicherung sowie 9 - Steuern, allgemeine Zuweisungen.

Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2018 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 3.241.649,93 € (Vorjahr: 1.194.216,32 €) gebildet und nach 2019 übertragen. Die Schwerpunkte liegen hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen.

### **Unbefristete Niederschlagungen**

#### **Definition:**

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

#### **In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006\* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.**

(\* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

#### **Geltungsbereich:**

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche Geldforderungen. Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

#### **Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:**

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
- der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
- die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
- die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

#### **Verfahren:**

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr 118/2006 verwiesen.

#### **Zuständigkeiten:**

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

#### **Abschließende Bemerkungen:**

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstanweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

**Stand der unbefristeten Niederschlagungen**

**1. Kernverwaltung:**

per:	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	206.605,77 €	131.635,17 €	417.193,14 €

**2. Optimierter Regiebetrieb:**

(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	31.125,76 €	5.812,05 €	3.906,23 €

**XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen**

Stand: 11.03.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Schlüsselzuweisung vom Land*	26.965.386,13	27.276.121,01	27.506.450,77	29.000.340,64	29.128.611,34	30.986.715	30.993.135	11.602.230	11.602.230	11.602.230	11.602.230	k. A.				

Beurteilung der Entwicklung

<b>Die Veranschlagung für das Jahr 2018 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 28.02.2018 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:</b>		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 28.02.2018	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2017
gemeindlicher Anteil:	10.825.938,00 €	+ 94.783,13 €
kreislicher Anteil:	18.174.402,64 €	+ 1.399.106,74 €
gesamt:	29.000.340,64 €	+ 1.493.889,87 €
<b>Die Veranschlagung für das Jahr 2019 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 10.01.2019 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:</b>		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 10.01.2019	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2018
gemeindlicher Anteil:	10.553.365,90 €	- 272.572,10 €
kreislicher Anteil:	18.575.245,44 €	+ 400.842,80 €
gesamt:	29.128.611,34 €	+ 128.270,70 €
<b>Die Veranschlagung für das Jahr 2020 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 09.01.2020 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:</b>		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 09.01.2020	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2019
gemeindlicher Anteil:	11.602.229,51 €	+ 1.048.863,61 €
kreislicher Anteil:	19.384.485,51 €	+ 809.207,07 €
gesamt:	30.986.682,02 €	+ 1.858.070,68 €
Ab dem 01.01.2022 wird die Stadt Eisenach keine kreisfreie Stadt mehr sein. Aufgrund dessen verändern sich die Höhen der Schlüsselzuweisungen: Die Schlüsselzuweisungen für den kreislichen Anteil werden entfallen und sich dementsprechend die Einnahmen verringern.		
Der aktuelle Finanzplan für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2020 bis 2024 liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung des HSK der Stadt Eisenach noch nicht vor. Es wird im Weiteren daher der Finanzplan des Vorjahres verwendet.		
Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023 offeriert auf Seite 37 ff. die Entwicklung Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2023. Nähere Ausführungen sind dazu im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen" enthalten.		
Die folgenden Finanzplanjahre wurden ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens des bisherigen Länderfinanzausgleichs getroffen werden können.		

k. A.\*

\* aus der Untergruppe 041

**XV. Einnahmen aus Beteiligungen**

11.03.2020

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03			
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
47			
48			
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
69			
70			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	842.000	Im Haushalt 2020 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	0	Im Haushalt 2020 ist unter HHSt. 81710.210000 keine Gewinnauschüttung eingeplant.
82			
83			
84			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
85			
86	Sportbad Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	150.000	Im Haushalt 2020 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 150 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87			
88			
89			
90			
91			

\* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

**XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR**

Stand: 11.03.2020

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
geplanter Fehlbetrag***	<del>0</del>	<del>0</del>	0	0*	0**	9.712***		k. A.						
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0											
geplanter Überschuss	<del>0</del>	<del>0</del>	0	0	0		1.481***	k. A.						
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0											
Abweichung:			0											

\*\*\* siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH)

\* unter Einplanung Bedarfszuweisung  
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 10.168 TEUR)  
\*\* unter Einplanung Bedarfszuweisung  
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 12.610 TEUR)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2022

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss (Nr.) vom (Datum) beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022	StR/0621/2012	26. September 2012
1. Fortschreibung 2014	StR/0094/2014	02. Dezember 2014
2. Fortschreibung 2015	StR/0242/2015	22. September 2015
3. Fortschreibung 2016	StR/0368/2016	10. Mai 2016
4. Fortschreibung 2017	StR/0482/2017	31. Januar 2017
5. Fortschreibung 2018	StR/0662/2018	13. März 2018
6. Fortschreibung 2019	StR/0840/2019	21. Mai 2019
7. Fortschreibung 2020		

**XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung**

Stand: 11.03.2020

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2017	2018	2019
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	k. A.*
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	k. A.*

\* Rechnungsergebnis 2019 zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vorliegend.

**XVIII. Demografische Entwicklung**

	-5	0	+5	+10
Jahr	2015*	2020**	2025**	2035**
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr	42.417	42.000	41.300	39.300

Quellen:

\* Amtliche Einwohnerzahlen

\*\* Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2018 bis 2040 nach Kreisen ( am 31.12. des jeweiligen Jahres ) in Thüringen; hier gerundet auf auf volle 100

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

**XIX. Konsolidierungsmaßnahmen**

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen, Maßnahmen für den optimierten Regiebetrieb sind in Anlage 6 ersichtlich.  
Maßnahmen zu Personalkosten sind im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter VwHH1 ersichtlich und sind unter Ziffer 02 dargestellt.  
Die Maßnahme Chance 7 - Rückkreisung - ist nur im Rahmen der Gesamtheit für den Verwaltungshaushalt darstellbar und ist Ziffer 00 zugeordnet.  
Arbeitsstand: 23.04.2020

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9
Ziffer aus 1.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss))	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorberichts-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorberichts-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorberichts-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
00	(Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung: Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet. Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis wurde durch den Thüringer Landtag mit der Beschlussfassung des „Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG) am 12. September 2019 mit Wirkung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Aufgabenübergang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Damit wird die Stadt Eisenach wieder in den Wartburgkreis zurückkehren und ab dem 01.07.2021 den Status einer großen Kreisstadt Eisenach führen. Es ist somit festzustellen, dass die in den bisherigen Fortschreibungen des HSK enthaltene Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ ab dem 01.01.2022 als umgesetzt betrachtet werden kann.	Beschluss	Stadtrat	laufend	01.01.2022	Die freiwillige Fusion von Eisenach mit dem Wartburgkreis soll nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 zum 01.01.2022 erfolgen.	Keine finanziellen Auswirkungen; ab dem Jahr 2022 sind die monetären Auswirkungen dann direkt im Haushalt der Stadt erfasst.	
00	(Chance23) Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“: Aufgrund des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – Eisenach-NGG vom 16.10.2019, GVBl. 2019, Nr. 12, Seite 429 ff.) erfolgt der Statuswechsel Eisenach's, von der kreisfreien Stadt zur großen Kreisstadt zum 01.07.2021. Der Übergang der mit diesem Statuswechsel verbundenen Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis folgt zum 01.01.2022. Aufgrund dieses Aufgabenüberganges ist die Aktualisierung bzw. Anpassung der Organisation der Stadtverwaltung einhergehend mit einer weiteren Optimierung der städtischen Beteiligungen beabsichtigt. Da hierfür eine externe Begleitung notwendig ist, konnte die Partnerschaften Deutschland GmbH gewonnen werden, die im Rahmen eines durch den Bund geförderten Pilotprojektes einen Vorschlag für eine digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach erarbeiten soll und wird. Zielstellung des Pilotprojektes ist, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren. Die aus diesem Pilotprojekt zu erwartenden Synergien und monetären Effekte können derzeit noch nicht beziffert werden, da das Projekt gerade begonnen wurde und der Abschluss für Mitte 2021 geplant ist.	Beschluss	Stadtrat	30.06.2021	01.01.2022	Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Oberbürgermeisterin zu, im Rahmen des Pilotprojektes „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“ und damit die Zielstellung zu verfolgen, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen, • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren.	keine finanziellen Auswirkungen	
02	(VwHH1) Personalausgaben: In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7.95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen. Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden. Unter der Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben erfolgte mit dem Stellenplan 2017 seit dem Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) insgesamt eine Einsparung von 31,69 Stellen, sodass bereits nach derzeitigem Stand der Abbau von 20,00 Stellen bis zum 31.12.2019 im Vergleich zum Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) erreicht wurde. Es war jedoch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben notwendig, entgegen des Beschlusses zusätzliche Stellen aufzubauen, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Die notwendigen zusätzlichen Aufgaben und somit auch Stellen können dem Vorbericht des Stellenplanes 2017 entnommen werden	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u> , den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis <u>31.12.2023</u> . Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von insgesamt <u>29,00 Stellen</u> erfüllt. Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen. Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben. b) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratssitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig. c) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personaloptimum – aufgebaut.	2020: 594,0 TEUR 2021: 731,0 TEUR 2022: 875,0 TEUR gesamt: 2.200,0 TEUR	

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Vorwahrungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlässliches Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
02	(Chance8) Weitere interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Eisenach prüft die weitere Zusammenarbeit mit dem Wartburgkreis sowie den Umlandgemeinden, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können.	Vorbereitung	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	Kein Beschluss erforderlich.	Keine finanziellen Auswirkungen; Chance.		
03									
05									
06									
08									
11									
12									
13	(VvHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW): Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt. Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThüFwOrgVO) zu berücksichtigen. Die Fertigstellung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Neuenhof und damit die Zusammenlegung der Feuerwehren kann frühestens 2022 erfolgen.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	4. Quartal 2022	2022	Kein Beschluss erforderlich.	2022: 4,0 TEUR gesamt: 4,0 TEUR		
14									
16									
20									
21									
22									
23									
24									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorberatungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlässliches Organ für (Vorberatungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Oberer Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorberatungs-)maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorberatungs-)maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
35	<p>(VWHH9) Volkshochschule: 1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 12.3.2019 u.a. beschlossen, auf die Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen mit Wirkung zum 1.1.2022 freiwillig zu verzichten und mit dem Wartburgkreis eine gemeinsame Vereinbarung über die Übertragung des freiwilligen Verzichts mit folgender Maßgabe herbeizuführen: Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen. 2. Seit dem 1.1.2020 besteht zwischen den Volkshochschulen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises eine vereinbarte Kooperation, zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung bis zum Aufgabenübergang an den Wartburgkreis. Mittels einer Kooperationsvereinbarung, der im Dezember 2019 sowohl vom Eisenacher Stadtrat als auch vom Kreistag des Wartburgkreises jeweils einstimmig zugestimmt wurde, wird das Ziel verfolgt, den Prozess des Übergangs bis zur Fusion der beiden Volkshochschulen vorzubereiten und zu steuern. Es sollen die Zusammenarbeit beider Einrichtungen verstärkt, die Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Fusionsprozess geschaffen werden, wobei mögliche Landesförderungen (Fördermittel nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz) so lang wie möglich für beide Volkshochschulen bis zum 31.12.2021 genutzt werden sollen. 3. Derzeit sucht der Wartburgkreis ein neues Domizil für den Hauptsitz der zukünftigen Volkshochschule des Wartburgkreises in Eisenach, da eine Übernahme des bisherigen Schulgebäudes in der Schmelzerstraße 19 vom Wartburgkreis bisher nicht angestrebt wird. Bis zur Schaffung eines neuen VHS-Standortes in Eisenach unterstützt die Stadt den Kreis dahingehend, dass der jetzige Standort in der Schmelzerstraße 19 weiterhin genutzt werden kann. Die Konditionen zur vorläufigen Weiternutzung des Objektes durch den Wartburgkreis ab 01.01.2022 sind noch zu klären und zu vereinbaren. 4. Die VHS Eisenach hat in vergangenen zwei Jahren verstärkt im Bereich Integration gesellschaftlich zwingend notwendige Projekte und Kurse angeboten. Durch vom BAMF geförderte Integrationskurse konnten und können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Landes- und Bundesprojekte führen auch im Integrationsbereich zu Mehreinnahmen. Allerdings gab und gibt es für Integrationskurse und Projekte keine Planungssicherheit. 5. Laut Kooperationsvereinbarung sollen im ersten Quartal 2021 der Kreistag und der Stadtrat der Stadt Eisenach wortgleiche, inhaltlich identische Satzungen, Gebührenordnungen und Honorarordnungen für die jeweiligen Volkshochschulen beschließen. Die Satzung, die Gebührenordnung und die Honorarordnung für die VHS Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach jeweils mit dem Hinweis beschlossen, dass diese zum 01.01.2022 infolge der Zusammenführung der Vertragspartner aufgehoben werden.</p>	Beschluss	Stadtrat	31.12.2021	2020	<p>1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in den nun anstehenden Verhandlungen mit dem Landkreis im Hinblick auf die Fusion mit der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis die konkrete Umsetzung und Einhaltung der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung der Volkshochschulen Wartburgkreis und Eisenach unter Einbeziehung des Thüringer Volkshochschulverbandes anzustreben, damit die Kooperationsvereinbarung ihre mögliche konsolidierende Wirkung bereits vor dem vorgesehenen Aufgabenübergang der Volkshochschule Eisenach an den Wartburgkreis zum 1.1.2022 entfalten kann. 2. Die Oberbürgermeisterin wird weiterhin beauftragt, die Möglichkeiten der künftigen Nutzung des derzeit noch durch die Volkshochschule Eisenach (Schmelzerstraße) genutzten Gebäudes nach Auszug der VHS zu prüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zur weiteren Verwendung vorzulegen.</p>	<p>2020: 168,0 TEUR 2021: 190,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR gesamt: 348,0 TEUR</p>		
35	<p>(Chance21) Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen: Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeigeneffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2020	<p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.</p>	<p>2020: 43,7 TEUR 2021: 43,7 TEUR 2022: 43,7 TEUR gesamt: 131,1 TEUR</p>		
36									
37									
40									
41									
42									
43									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Vorwahrungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
44									
45									
46	(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).	Beschluss	Stadtrat	31.12.2020	2021	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen	2021: 119,0 TEUR 2022: 132,0 TEUR gesamt: 251,0 TEUR		
47									
48									
49									
50									
51									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
72	(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:	Beschluss	Oberbürgermeisterin	jährliche Prüfung	2020	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.	Keine finanziellen Auswirkungen, Chance.		
73									
74									
75									
76									
77									
78									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9		
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassenes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Oberer Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
79										
80	(VwHH3) Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten. Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes /betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen. Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 842 TEURO netto für leistungserwartet. Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen. Ab dem Jahr 2022 wird entsprechend der Planung des Musterhaushaltes für den Status der großen Kreisstadt eine jährliche Gewinnausschüttung in Höhe von 500 TEURO eingeplant.	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Beschluss STR	jährlich; 2020	Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 631 T€ und ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt abzuführen. Ab dem Jahr 2020 soll sich diese auf 500 T€ (netto) verringern.	2020: 842,0 TEUR 2021: 842,0 TEUR 2022: 500,0 TEUR gesamt: 2.184,0 TEUR			
80	(Chance22): Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	jährlich; 2020	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den optimierten Regiebetrieb die Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz zu veranlassen.	2020: 1.000 TEUR 2021: 1.000 TEUR 2022: 1.000 TEUR Gesamt: 3.000 TEUR			
81	(E2) Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile: Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende i.H.v. 85 TEUR, welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. In den bisherigen Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, dass es ein deutliches Überangebot an kommunalen Verkaufswünschen gibt. Für die mit dem HSK vorgesehene, vollständige Veräußerung der Anteile ist als unrealistisch einzuschätzen. Der aktuelle Anteilswert liegt nach Auskunft der KDGZ zwischenzeitlich bei 240 Euro pro Mitgliedsrecht am KET (1 Mitgliedsrecht = 1 TEAG-Aktie). Aufgrund der vorhandenen 20.000 städtischen Mitgliedsrechte ergibt sich somit ein aktueller Gesamtwert von 4,8 Mio. Euro. Pro Mitgliedsrecht wurden zuletzt 4,25 Euro an die Mitglieder ausbezahlt. Die Stadt Eisenach hat somit in 2019 insgesamt 85.000 Euro an Gewinnausschüttung erhalten. Bezogen auf den Gesamtwert entspricht dies einer Rendite von 1,77 %, welche in Zeiten des Negativzinseszinses als überdurchschnittlich bezeichnet werden kann. Lt. HSK lag der ursprüngliche Wert pro Anteil bei 180 Euro. Daraus ergab sich ein Einnahmeansatz von 3,6 Mio. Euro. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung hat sich seither zusätzlich zur jährlichen Gewinnausschüttung eine Wertsteigerung von 33,33 % ergeben. Aufgrund der dargestellten Situation hinsichtlich einer Veräußerung und der im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau bei Geldanlagen vergleichsweise guten Rendite und der in den letzten Jahren eingetretenen Wertsteigerung erscheint es daher gerechtfertigt, die bisherige Verkaufsabsicht neu zu überdenken und dem Stadtrat mit dem Entwurf der 7. Fortschreibung des HSK vorzuschlagen, auf eine Veräußerung zu verzichten.					Aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit der Veräußerung bis 2022 und zugunsten einer jährlichen Gewinnausschüttung ist die Maßnahme zu streichen	keine finanziellen Auswirkungen			
82										
83										
84										
85										

Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
								bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
86	(VwHH2) Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Beschluss	Stadtrat	2020	jährlich; 2020	Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.	2020: 150,0 TEUR 2021: 0,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR gesamt: 150,0 TEUR		
87	(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten.	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat; endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2020	2020	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen auch weiterhin zu prüfen.	Keine finanziellen Auswirkungen.		
88									
89									
90									
91									

\* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

\*\* Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen